



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2023

HANNOVER, 27. APRIL 2023  
INHALT

NR.17  
SEITE

## A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

### Region Hannover

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG  
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

253

### Landeshauptstadt Hannover

---

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Burgdorf

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 03.11.2011  
(in der Fassung der 1. Änderung vom 18.10.2012)

253

### 2. Stadt Burgwedel

14. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgwedel

253

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel

254

### 3. Stadt Hemmingen

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemmingen

254

### 4. Stadt Neustadt a. Rbge.

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 10.11.2011

255

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Veröffentlichung der Abfallbilanz 2022

255

### Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf

256

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel

256

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel

257

### Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine

Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Leine (GLV 52)

257

<b>Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“</b>	
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“	262
<b>Zweckverband „vhs Hannover Land“</b>	
Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „vhs Hannover Land“	263
<b>Zweckverband „Volkshochschule Calenberger Land“</b>	
Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Calenberger Land“	263
<b>Wasserverband Nordhannover</b>	
8. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover	263

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach  
§ 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Wasserrechtsanträge zur Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Grundwasserabsenkung

Grundstück: 30657 Hannover Jägerstieg 49,

Gemarkung: Bothfeld, Flur 25, Flurstück 61/242

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u.a. durch eine gutachtliche Begleitung für die Bewässerung umliegender Bäume und einem Grundwassermonitoring ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind.

Hannover, den 13.04.2023

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Lowin

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Burgdorf**

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der  
Stadt Burgdorf vom 03.11.2011 (in der Fassung der  
1. Änderung vom 18.10.2012)**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 03.11.2011 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die

1. Satzungen,
2. Verordnungen,
3. öffentlichen Bekanntmachungen,
4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan

der Stadt Burgdorf werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse [www.bekanntmachungen.regionhannover.de/amtsblatt/](http://www.bekanntmachungen.regionhannover.de/amtsblatt/) im elektronischen „Amts-

blatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Burgdorf im Wege der Amtshilfe leistet. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Burgdorf ([www.burgdorf.de](http://www.burgdorf.de)) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.

(3) <sup>1</sup>Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Stadt Burgdorf unter [www.burgdorf.de/bekanntmachungen](http://www.burgdorf.de/bekanntmachungen). <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit durch andere Rechtsnormen für die ortsübliche Bekanntmachung etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>In diesen Fällen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in der für die Stadt Burgdorf örtlich zuständigen Ausgabe der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“ oder Rechtsnachfolger.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Burgdorf, den 20.04.2023

Stadt Burgdorf  
Pollehn  
Bürgermeister

**2. Stadt Burgwedel**

**14. Änderungssatzung der Benutzungs- und  
Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der  
Stadt Burgwedel**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 23.02.2023 folgende 14. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgwedel beschlossen:

**Artikel I**

1. § 4 Abs. 4 S.1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Die Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) sind neben den gesetzlichen Feiertagen am 24.12. und 31.12. sowie nach den Weihnachtsfeiertagen bis zum Jahresende geschlossen. Kindergarten- und Krippengruppen sind darüber hinaus zu folgenden Zeiten geschlossen:

- a) In der Woche vor Ostern sowie am Dienstag nach Ostern,
- b) an den ersten fünf Werktagen (Betriebstage i.S.v. § 2) in den Herbstferien.

Der bisherige Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Burgwedel, den 11.04.2023

Stadt Burgwedel  
Wendt  
Bürgermeisterin

## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 24.03.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel beschlossen:

### Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Verordnungen und Satzungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse **www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/** im „elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt im Wege der Amtshilfe leistet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Auf die in Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt (**www.Burgwedel.de**) in geeigneter Weise hingewiesen.
- (2) Ersatzverkündungen von Plänen, Karten oder Zeichnungen als Bestandteil von Satzungen erfolgen durch öffentliche Auslegung gemäß § 11 Abs. 5 NKomVG in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden. Die entsprechende Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Stadt Burgwedel unter **www.burgwedel.de**. Dies gilt nicht, soweit durch andere Rechtsnormen für die ortsübliche Bekanntmachung etwas anderes bestimmt ist. In diesen Fällen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in der für die Stadt Burgwedel zuständigen Ausgabe der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“ oder Rechtsnachfolger.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Burgwedel, den 11.04.2023

Stadt Burgwedel  
Wendt  
Bürgermeisterin

## 3. Stadt Hemmingen

### Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemmingen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 24.04.2023 nachfolgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemmingen beschlossen:

## Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

### § 8

### Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Hemmingen

- (1) Die
  1. Satzungen,
  2. Verordnungen,
  3. öffentlichen Bekanntmachungen,
  4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
  5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplander Stadt Hemmingen werden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Internet unter der Internetadresse **www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/** im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Hemmingen im Wege der Amtshilfe leistet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Hemmingen (**www.stadthemmingen.de**) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) Bekanntmachungen, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ veröffentlicht. Erscheint die „rings um uns“ nicht mehr rechtzeitig, erfolgt die Bekanntmachung in der Teilausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung/Neue Presse für Hemmingen (zurzeit Leine-Nachrichten). Wird zu Sitzungen des Rates bzw. der Ausschüsse mit verkürzter Ladungsfrist geladen oder werden Nachträge zur Tagesordnung erstellt, so wird, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Satz 1 oder 2 nicht mehr sichergestellt werden kann, durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausplatz veröffentlicht.
- (4) Erscheint das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grund nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausplatz. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

### Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Hemmingen, 24.04.2023

Stadt Hemmingen  
Dingeldey  
Bürgermeister

**4. Stadt Neustadt a. Rbge.****6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 10.11.2011**

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.11.2011 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 10 erhält folgende Fassung:

## § 10

**Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Neustadt am Rübenberge**

- (1) <sup>1</sup>Die
1. Satzungen,
  2. Verordnungen,
  3. öffentlichen Bekanntmachungen sowie
  4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen
- der Stadt Neustadt am Rübenberge werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse [www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/) im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Neustadt am Rübenberge im Wege der Amtshilfe leistet. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Neustadt am Rübenberge ([www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen/](http://www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen/)) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen/](http://www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen/).
- (4) Bekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB werden in der Regionsausgabe „Hannoversche Allgemeine Zeitung/Neue Presse – Region Hannover Nordwest“ verkündet bzw. bekanntgemacht.

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 13.04.2023

Satdt Neustadt a. Rbge.  
Dominic Herbst  
Bürgermeister

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN****aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover****Veröffentlichung der Abfallbilanz 2022**

Gem. § 4 - Abfallbilanz - des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 in der zur Zeit gültigen Fassung gibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover für das Gebiet der Region Hannover die folgende Abfallbilanz für das Jahr 2022 bekannt.

Einwohner (Stand 30.09.2022): 1.172.255

Abfall-/Stoffart	Mg	kg/E
Restabfall	208.446	178
Gewerbeabfall	38.115	33
Baustellenabfall	0	0
Straßenkehricht Störstoffe	8.744	7
<b>MBA<sup>1)</sup> und thermische Verwertung</b>	<b>255.305</b>	<b>218</b>
Sperrabfall	41.417	35
Altholz	28.609	24
<b>Thermische und stoffliche Verwertung</b>	<b>70.026</b>	<b>60</b>
Bioabfall	21.976	19
Grünabfall	123.831	106
Straßenkehricht	9.480	8
Bauschutt	10.430	9
Boden	2.920	2
Altmittel <sup>2)</sup>	10.027	9
Altpapier	82.771	71
Leichtverpackungen <sup>3)</sup>	11.381	21
E-Schrott	6.271	5
<b>Stoffliche Verwertung</b>	<b>279.087</b>	<b>250</b>
Gewerbeabfall (inert)	220	0,2
<b>Beseitigung</b>	<b>220</b>	<b>0,2</b>
<b>Summe</b>	<b>604.638</b>	<b>527</b>

<sup>1)</sup> MBA = Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage

<sup>2)</sup> Menge z.T. auch in den ersten beiden Blöcke enthalten

<sup>3)</sup> Menge bezogen auf die Einwohner der Landeshauptstadt Hannover (543.141), da aha seit 2016 nur noch dort LVP einsammelt.

Hannover, den 20.03.2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover  
Renneberg  
stellv. Verbandsgeschäftsführer

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land**

**5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 15. März 2023 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Der bisherige § 6 Gebührentarif Abs. I Nr. 4 b) (Pflegeleichte Erd-Reihengrabstätte – Rasengrab) wird wie folgt geändert:  
 b) Kissenstein – je Bestattung: 650,00 €  
 Der bisherige § 6 Gebührentarif Abs. I Nr. 5 b) (Pflegeleichte Erd-Wahlgrabstätte – Rasengrab) wird wie folgt geändert:  
 b) Kissenstein – je Bestattung: 650,00 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Burgdorf, den 15.03.2023

Der Kirchenvorstand  
 gez. F. Grote L.S. gez. K.-D. Müller  
 Vorsitzende Kirchenvorsteher

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.04.2023

Das Landeskirchenamt  
 Im Auftrage  
 gez. Lahmsen L.S.

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel hat der Kirchenvorstand am 14.03.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.11.2022 beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz I nach Punkt 6 wie folgt ergänzt:

7. Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Heidebeete
  - a) für eine Einzelgrabstätte – incl. Findling u. Beschriftung – für 25 Jahre: 2.550,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung: 102,00 €
  - c) für eine Doppelgrabstätte – incl. Findling u. Beschriftung – für 25 Jahre: 3.750,00 €
  - d) für jedes Jahr der Verlängerung: 150,00 €

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz II wie folgt ersetzt:

**II. Gebühren für die Bestattung:**

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) und für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. Für eine Erdbestattung:
  - a) bei verstorbenen Säuglingen 230,00 €
  - b) Samstagzuschlag bei verstorbenen Säuglingen 70,00 €
  - c) bei Verstorbenen ab dem 1. vollendeten Lebensjahr 710,00 €
  - d) Samstagzuschlag bei Verstorbenen ab dem 1. vollendeten Lebensjahr 180,00 €
2. Für eine Urnenbestattung:
  - a) je Bestattungsfall 185,00 €
  - b) Samstagzuschlag bei Urnenbestattungen 70,00 €
3. Für die Mattendekoration 59,50 €
4. Für den Plattenweganteil Sarggrab: 52,50 €
5. Für den Plattenweganteil Urnengrab: 28,50 €
6. Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (z.B. Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

**§ 2  
Inkrafttreten**

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Mai 2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Burgwedel, den 14.03.2023

Der Kirchenvorstand  
 gez. B. Reller L.S. gez. Boden  
 Vorsitzende Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.04.2023

Das Landeskirchenamt  
 Im Auftrage  
 gez. Lahmsen L.S.



## 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel am 14.03.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.11.2022 beschlossen:

### § 1 Änderungen

Der § 11 (Allgemeines) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- Reihengrabstätten (§ 12),
  - Wahlgrabstätten (§ 13),
  - Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
  - Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen (§ 15),
  - Urnen-gemeinschaftsanlage (§ 16),
  - Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene (§ 17),
  - Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Heidebeete (§ 18).

Nach § 17 (Rasengemeinschaftsanlage für Fehl- Tot- und Ungeborene) wird der folgende Paragraph eingefügt:

### § 18 Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Heidebeete

- Diese Urnenwahlgrabstätten werden in vier verschiedenen Heidebeeten als Einzel- oder Doppelgrabstätten angeboten. Ein Vorerwerb dieser Grabstätten ist möglich. Das Nutzungsrecht kann bei Beisetzung für Einzelgrabstätten einmalig, bei Doppelgrabstätten zweimalig, für die Dauer der Nutzungszeit, verlängert werden.
- Die vier Heidebeete sind fertig angelegt und jeweils mit einer Umrandung eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Das Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen der Gräber durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet. Grab-schmuck darf nur am Tag der Bestattung abgelegt werden. Er ist zeitnah von der/dem Nutzungsberechtigten zu entfernen oder wird im Rahmen der nächsten Pflegemaßnahme abgeräumt. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck kann von der Friedhofsträgerin auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers entfernt werden.
- Die Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Heidebeete sind bereits mit je einem Findling versehen, der ebenso wie deren Beschriftung (bei Einzelgrabstätten mit bis zu 28 Zeichen und bei Doppelgrabstätten mit bis zu 56 Zeichen) im Preis für den Erwerb des Nutzungsrechts mit enthalten ist. Im Wege einer Beisetzung holt der ausschließlich von der Friedhofsverwaltung beauftragte Steinmetz den Findling ab und versieht ihn mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen.
- Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für die Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Heidebeete.

### § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Mai 2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Burgwedel, den 14.03.2023

Der Kirchenvorstand  
gez. B. Reller L.S. gez. Boden  
Vorsitzende Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.04.2023

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrage  
gez. Lahmsen L.S.

### Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine

### Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Leine (GLV 52)

### § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen „Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52)“. Er hat seinen Sitz in Barsinghausen.
- Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß §§ 63, 64 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbands-gesetzes (WVG).
- Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen der Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenstatusgesetzes haben.
- Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Graben und linksseitig bis zur Westaue, einschließlich der in den Mittellandkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweigkanal nach Linden entwässernden Flächen. Das Verbandsgebiet ist in der Karte, die der Satzung als Anlage beigegefügt ist, einsehbar.
- Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Schriftzug „Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine“ und einem Logo bestehend aus GLV 52 und drei Wellen auf blauem Grund.

### I. ABSCHNITT MITGLIEDER, AUFGABEN, UNTERNEHMEN

### § 2 Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind:
  - die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, die durch die Aufgaben des Verbandes bevorteilt sind

2. die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet, die durch die Aufgaben des Verbandes bevo-  
rechtigt sind
  3. die jeweiligen Eigentümer:innen derjenigen  
Grundstücke, Bergwerke und Anlagen, durch  
die die Unterhaltung des Gewässers erschwert  
wird, sofern sie zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen,  
das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Gewässer zweiter  
Ordnung innerhalb seines Verbandsgebietes zu unter-  
halten.
- (2) Die Unterhaltung umfasst gem. § 61 NWG und § 39  
Abs. 1 WHG die Pflege und Entwicklung der Ver-  
bandsgewässer und dabei insbesondere:
  1. Die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Was-  
serabflusses, den Betrieb der Anlagen, die der Ab-  
führung von Wasser dienen, die Reinigung, die  
Räumung, die Freihaltung und den Schutz der  
Gewässerbetten einschließlich der Ufer.
  2. Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter  
Ufergehölze, der Erwerb, die Herrichtung, die  
Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen an  
Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des  
Bodens und für die Landschaftspflege.
- (3) Die Gewässer sind so zu unterhalten, dass eine nach-  
teilige Veränderung ihres ökologischen und chemi-  
schen Zustandes vermieden und ein guter ökologi-  
scher Zustand erhalten oder angestrebt wird.
- (4) Der Verband kann Arbeiten der Gewässerpflege, der  
Gewässerentwicklung, des Hochwasserschutzes und  
der Landschaftspflege für seine Mitglieder und für  
Wasser- und Bodenverbände übernehmen.

### § 4 Unternehmen, Plan und Lagerbuch

Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unter-  
haltenden Gewässer mit den der Abführung des Wassers  
dienenden Anlagen aufzustellen und digitales Kartenma-  
terial anzufertigen.

### § 5 Ökokonto

Im Rahmen der Umsetzung seiner Aufgaben führt der  
Verband ein Kompensationskataster (Ökokonto).

### § 6 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer zwei-  
ter Ordnung nebst ihren Anlagen sollten einmal im  
Jahr, die übrigen Gewässer und Anlagen, soweit sie in  
der Unterhaltung des Verbandes stehen, nach Bedarf  
geschaut werden. Bei der Schau ist festzustellen, ob  
die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unter-  
halten und nicht unbefugt benutzt werden. Abwei-  
chungen des Schauturnus sind in Absprache mit der  
Aufsichtsbehörde zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet  
in Schaubezirke ein. Sie wählt für jeden Schaubezirk  
Schaubeauftragte nach Neuwahl des Vorstandes.  
Schauführer oder Schauführerin ist der Verbands-  
vorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder ein  
Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorstehe-  
rin macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig inner-

- halb der Schaubezirke über seine Mitglieder bekannt  
und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehör-  
de sowie die jeweils zuständigen Unteren Wasserbe-  
hörden, die Untere Naturschutzbehörde, die zustän-  
dige Landwirtschaftskammer und die anerkannten  
Naturschutzverbände zur Teilnahme ein. Die Mit-  
glieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau  
teilzunehmen.
- (4) Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokoll festzu-  
halten.

## II. ABSCHNITT VERFASSUNG

### § 7 Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsvorstand und  
die Verbandsversammlung.

### § 8 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus sieben ehrenamt-  
lich tätigen Personen. Der oder die Verbandsvorsit-  
zende ist Verbandsvorsteher bzw. Verbandsvorste-  
herin. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder sind  
weiterhin eine erste und zweite persönliche Stell-  
vertretung für den Verbandsvorsteher bzw. die Ver-  
bandsvorsteherin zu wählen.
- (2) Mindestens drei ordentliche und drei stellvertretende  
Mitglieder müssen eine Landwirtschaft betreibende  
Person sein. Für diese steht auch der zuständigen  
Landwirtschaftskammer gegenüber dem Verband ein  
Vorschlagsrecht zu.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied ist eine persönliche  
Stellvertretung zu wählen.

### § 9 Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des  
Verbandsvorstandes, deren persönliche Stellvertre-  
tung sowie den Verbandsvorsteher bzw. die Ver-  
bandsvorsteherin und deren erste und zweite Stell-  
vertretung.
- (2) Vorstandsmitglieder können ihre Mitgliedsgemeinde  
in der Verbandsversammlung nicht vertreten.

### § 10 Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Das Amt des Verbandsvorstands endet mit den Kom-  
munalwahlen der Mitgliedsgemeinden. Nach Ablauf  
der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte  
weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder die persönliche  
Stellvertretung vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist  
für die restliche Amtszeit eine Nachfolge nach § 9 zu  
wählen.

### § 11 Geschäfte des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorstehe-  
rin führt den Vorsitz im Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand bestellt die Geschäftsführung  
und weiteres erforderliches Verbandspersonal. Der  
Geschäftsführung obliegt die selbstständige Führung  
der laufenden Geschäfte des Verbandes.



- (3) Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

#### § 12

##### **Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

- (1) Dem Vorstandsvorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlungen berufen sind.
- (2) Er beschließt insbesondere über
  1. die Vorlage des Jahresabschlusses, Haushalts-, und Stellenplans und seiner Nachträge,
  2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten sowie Beträgen im Rahmen des Haushaltsplanes mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 €
  3. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren
  4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
  5. die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals
  6. den Abschluss von Dienstleistungs- und Arbeitsverträgen
- (3) Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

#### § 13

##### **Sitzungen des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist in postalischer oder elektronischer Form (z.B. per E-Mail) zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertretung und dem Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin mit.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen ist die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde einzuladen.
- (3) Im Jahr muss mindestens eine Vorstandssitzung in Präsenz stattfinden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Teilnahme an einer Vorstandssitzung nach Entscheidung des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin auch ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz oder mit teilweiser Anwesenheit und teilweiser Zuschaltung von Bild und/bzw. Ton (Hybridveranstaltung) stattfinden. Es erfolgt keine Aufnahme der Vorstandssitzung.
- (5) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich (postalisch oder elektronisch, z.B. per E-Mail) verlangen.

#### § 14

##### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die mittels Videokonferenz an Vorstandssitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß

eingeladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst werden und dem Verfahren nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder widersprechen.

#### § 15

##### **Zusammensetzung der Versammlung**

- (1) Jedes Mitglied bestimmt einen Stimmführer bzw. eine Stimmführerin und dessen Stellvertretung für die Versammlung.
- (2) Für jeden angefangenen 500,00 EUR Betrag des zuletzt beschlossenen Haushalts erhält ein Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die mehr als 15.000,00 EUR Beitrag leisten, können außer dem Stimmführer bzw. der Stimmführerin eine weitere Vertretung in die Versammlung entsenden. Diese Vertretung kann in der Versammlung das Wort nehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Keines der Mitglieder hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

#### § 16

##### **Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertretungen
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Jahresabschlusses, des Haushalts- und Stellenplanes sowie von Nachträgen
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushalts-/ Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandsvorstandes,
8. Festsetzung der Veranlagungsregeln,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes für Vorstandsvorsteher bzw. Vorstandsvorsteherin, Vorstandsvorstand, die Geschäftsführung und weiteres Verbandspersonal

#### § 17

##### **Sitzungen der Versammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin lädt die Mitglieder der Versammlung mit einwöchiger Frist in postalischer oder elektronischer Form (z.B. per E-Mail) zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertretung und dem Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin mit.

- (2) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer einzuladen. Ferner unterrichtet der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin die Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung in Präsenz abgehalten werden.
- (4) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin leitet die Sitzung. Er oder sie hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Vertretungen der gemäß Absatz 2 eingeladenen Behörden sind befugt das Wort zu nehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Abweichend von Absatz 3 kann die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung nach Entscheidung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin auch ohne persönliche Anwesenheit der Stimmführer bzw. Stimmführerinnen mittels Video- oder Telefonkonferenz oder mit teilweiser Anwesenheit und teilweiser Zuschaltung von Bild und/bzw. Ton (Hybridveranstaltung) stattfinden. Es erfolgt keine Aufnahme der Sitzung.
- (6) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich (postalisch oder elektronisch, z.B. per E-Mail) verlangen.

#### § 18

##### **Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmführer bzw. Stimmführerinnen, die mittels Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die ordnungsgemäß geladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte aller Stimmen abgegeben werden kann. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlossen wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst werden und dem Verfahren nicht mehr als ein Drittel der Stimmführer bzw. Stimmführerinnen widersprechen.

#### § 19

##### **Entschädigungen, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin erhält Ersatz der baren Auslagen und eine monatliche Entschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Reisekosten und Sitzungsgelder.
- (4) Die Reisekosten und Sitzungsgelder können pauschaliert werden.

#### § 20

##### **Niederschriften**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Verbandsvorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. den Namen des oder der Vorsitzenden und der anwesenden Organmitglieder,
  3. die behandelten Gegenstände und gestellte Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse inkl. Abstimmungsergebnis
- (2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### § 21

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin zu unterzeichnen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt Aufgaben des Verbandes wahr.
- (4) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

### III. ABSCHNITT HAUSHALT, BEITRÄGE

#### § 22

##### **Haushaltsführung**

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

#### § 23

##### **Verbandskasse**

- (1) Das Verbandspersonal führt die Kassengeschäfte, der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin überwacht diese.
- (2) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

#### § 24

##### **Rechnungslegung und -prüfung**

- (1) Der Verbandsvorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushalts-/Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin gibt den Jahresabschluss an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. (WVT).

#### § 25

##### **Entlastung**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den

Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 26 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

#### § 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:
  1. Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben richtet sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte, in dem die Mitglieder am Verband beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten. Ferner sind Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, beitragsfrei.
  2. Der Verband erhebt nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG in Verbindung mit Anlage 5 zum NWG zusätzliche Beiträge.

#### § 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Für die Ermittlung der Flächenanteile und Einheitswerte werden die amtlichen Datengrundlagen „Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem“ (ALKIS) beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu Grunde gelegt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle darüberhinausgehenden erforderlichen Angaben für die Veranlagung wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Der Verband ist verpflichtet erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitragshebung wird der Datenbestand am letzten Werktag des vorherigen Haushaltsjahres zugrunde gelegt.

#### § 29 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig geleistet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag abgerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### IV. ABSCHNITT DIENSTKRÄFTE, RECHTSBEHELFE, BEKANNTMACHUNGEN, ÄNDERUNG DER SATZUNG

#### § 30 Dienstkräfte und Dienstleistungen

- (1) Der Verband kann Personal einstellen. Die vorhandenen Stellen sind in einem Stellenplan auszuweisen.
- (2) Der Verband kann seine Aufgaben im Rahmen von Dienstleistungs- oder Kooperationsverträgen auch von Dritten (z.B. einem anderen Verband) ausüben lassen.
- (3) Personal, das die Kassengeschäfte übernimmt darf nicht dem Vorstandsvorstand und der Verbandsversammlung angehören. Es darf nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum III. Grad verwandt, bis zum II. Grad verschwägert, durch Adoption oder Ehe verbunden sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung zulässig.
- (4) Personal wird vom Vorstandsvorsteher bzw. von der Vorstandsvorsteherin auf Vorschlag des Vorstandsvorstandes eingestellt.

#### § 31 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen die Verwaltungsakte kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstandsvorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandsvorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

#### § 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird im Amtsblatt der Region Hannover.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

#### § 33 Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in ihrem Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

## V. ABSCHNITT AUF SICHT

### § 34 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht der Region Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

### § 35 Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  3. zur Aufnahme von Darlehen,
  4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 36 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung und das Personal des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 15.05.2013 außer Kraft.

Von der Versammlung am 9. März 2023 beschlossen.

Barsinghausen, den 15.04.2023

Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine  
Eckhardt Baumgarte  
Der Vorstandsvorsteher

## Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Leine wird hiermit gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.02 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Hannover, den 17.04.2023

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Koroll

### Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

### Sechzehnte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Auf Grund des § 13 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) und h) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ vom 12.05.2005 in der Fassung der Änderung vom 04.04.2022 hat die Versammlung in der Sitzung am 19.04.2023 folgende sechzehnte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ beschlossen:

#### I.

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

Die Änderungen der Verbandsordnung, die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie dessen Auflösung und die Bekanntmachungen gemäß § 36 Eig-BetrVO sind im, in der Hauptsatzung der Region Hannover bestimmten, amtlichen Verkündungsblatt für die Region Hannover bekanntzumachen.

#### II.

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Lehrte, den 19.04.2023

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover  
Herr Clement L.S. Frau Vaihinger  
Verbandsvorsitzender Geschäftsführerin



## **Zweckverband „vhs Hannover Land“**

### **Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „vhs Hannover Land“**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 13 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat im Eilverfahren gem. § 14 Abs 5 der Verbandsverordnung, der Zweckverbandsausschuss im Umlaufverfahren am 17.04.2023 folgende Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ vom 11.12.2018 (zuletzt veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50/2020) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 21 Abs.2 der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Änderungen der Verbandsordnung, die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie dessen Auflösung und die amtlichen Bekanntmachungen sind vom Zweckverband im in der Hauptsatzung der Region Hannover bestimmten amtlichen Verkündungsblatt für die Region Hannover bekanntzumachen.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 21 Nr.2 der Verbandsordnung in der Fassung vom 11.12.2018 außer Kraft.“

Neustadt a. Rbge., 17. April 2023

Zweckverband vhs Hannover Land  
Frau Martina Behne  
Geschäftsführerin

## **Zweckverband „Volkshochschule Calenberger Land“**

### **Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Calenberger Land“**

#### **Artikel I Änderung der Verbandsordnung**

1. § 19 Bekanntmachungen lautet bisher:

##### **§ 19 Bekanntmachungen**

Die Veröffentlichung von Verbandsordnungen, Satzungen und ggf. deren Änderungen sowie amtliche Bekanntmachungen und zu veröffentlichende Genehmigungsverfügungen erfolgen im Amtsblatt für die Region Hannover ab 01.10.2005 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover.

2. § 19 Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

##### **§ 19 Bekanntmachungen**

Änderungen der Verbandsordnung, die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes, dessen Auflösung, sowie amtliche Bekanntmachungen und zu veröffentlichende Genehmigungsverfügungen sind vom Zweck-

verband im, in der Hauptsatzung der Region Hannover bestimmten, amtlichen Verkündungsblatt der Region Hannover bekanntzumachen.“

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 19.04.2023

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land  
Kersten Prasuhn  
Verbandsgeschäftsführer

## **Wasserverband Nordhannover**

### **8. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover**

Aufgrund des § 13 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), Neubekanntmachung vom 12. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 493) und in Verb. mit der Änderung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15, S. 226), sowie in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung in der Fassung vom 01.01.2023 hat der Verbandsausschuss unter Anwendung des § 17 der Verbandsordnung im schriftlichen Umlaufverfahren bis zum 17.04.2023 folgende achte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Verbandsordnung**

1. In § 30 Öffentliche Bekanntmachungen wird der Abs. (1) gestrichen und durch den geänderten Abs. (1) „(1) Die Verbandsordnung, die Satzungen und die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes werden im, in der Hauptsatzung der Region Hannover bestimmten amtlichen Verkündungsblatt für die Region Hannover sowie in der Walsroder Zeitung oder Rechtsnachfolger bekannt gemacht.“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung, frühestens jedoch zum 01.05.2023, in Kraft.

Burgwedel, den 18.04.2023

Wasserverband Nordhannover  
Ringe  
Verbandsvorsteher  
Schlaefke  
Verbandsgeschäftsführer







Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 616-46451**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---